Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 9

Artikel: Schweizerische Armenstatistik 1932

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge. Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz. Beilage zum "Schweizerischen Jentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaftion:

Berlag und Erpedition:

Pfarrer 21. Wild, Jürich 2.

Urt. Institut Orell Sugli, Jurich.

"Der Armenpsieger" erscheint monatlich. Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20. Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

31. Jahrgang

I. September 1934.

Vir. 9

Der Nachdrud unserer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Schweizerische Armenstatistik 1932.

(Gesetliche bürgerliche Armenpflege.)

Von A. Wild, a. Pfr., Zürich 2.

Rantone	Gesamtzahl der Unterstüßten	Unterftüt= zungsbetrag Fr.	Vorjahr Fr.	+ Zu= oder —Abnahme
3ürich (1932). Bern (1931) Luzern (1932) Uri (1932). Schwnz (1932). Obwalden (1932). Nidwalden (1932). Glarus (1932). Freiburg (1932). Freiburg (1932). Solothurn (1932). Baselstadt (1932). Baselstadt (1932). Schaffhausen (1932). Appenzell A.≠Rh. (1932). Appenzell A.≠Rh. (1932). Uppenzell J.≠Rh. (1932). St. Gallen (1931/32). Graubünden (1932). Uargau (1932). Thurgau (1931). Tesin (1932). Baadt (1932). Ballis (1933). Reuenburg (1932). Genf (1932).	23 931 46 157 15 376 797 2 288 971 643 1 980 1 478 8 246 4 725 5 716 2 506 1 851 3 715 2 196 13 146 4 619 14 076 9 817 3 262 ca. 11 000 2 536 ca. 6 000 4 036 191 068	12 042 029 14 735 015 2 815 788 218 559 747 077 230 354 214 014 843 876 327 365 1 962 924 1 264 381 1 987 631 1 226 799 702 147 1 321 202 265 447 4 157 721 1 415 797 3 552 540 2 007 041 1 155 279 2 931 605 787 040 1 903 439 1 372 742 60 187 812	10 864 266 13 509 733 2 289 821 206 033 702 385 178 344 190 061 815 496 308 435 1 928 521 1 141 456 1 675 054 1 088 590 672 117 1 299 160 269 368 3 828 148 1 388 687 3 083 627 1 846 110 1 013 014 2 808 510 775 805 1 707 312 1 247 957 54 838 010	$\begin{array}{c} +\ 1\ 177\ 763 \\ +\ 1\ 225\ 282 \\ +\ 525\ 967 \\ +\ 12\ 526 \\ +\ 44\ 692 \\ +\ 52\ 010 \\ +\ 23\ 953 \\ +\ 28\ 380 \\ +\ 18\ 930 \\ +\ 34\ 403 \\ +\ 122\ 925 \\ +\ 312\ 577 \\ +\ 138\ 209 \\ +\ 30\ 030 \\ +\ 22\ 042 \\ -\ 3\ 921 \\ +\ 329\ 573 \\ +\ 27\ 110 \\ +\ 468\ 913 \\ +\ 160\ 931 \\ +\ 142\ 265 \\ +\ 123\ 095 \\ +\ 11\ 235 \\ +\ 196\ 127 \\ +\ 124\ 785 \\ \hline +\ 5\ 353\ 723 \\ -\ 3\ 921 \\ +\ 5\ 349\ 802 \\ \end{array}$

Währenddem im Jahre 1931 die Unterstützungsausgaben nur um rund 2 Mill. Franken gestiegen sind, ist ihre Vermehrung im Jahre 1932 schon auf über 5 Mill. an= gewachsen. Obenan stehen die Kantone Bern und Zürich mit über 1 Mill. Franken, es folgen Luzern mit einer halben und Aargau beinahe einer halben Million Franken. Einen Rückgang der Unterstützungsleistungen hot allein Appenzell J.=Rh. (rund 4000 Fr.) zu verzeichnen. Auch die Zahl der Unterstützten hat sich von 170,100 auf 191,068 vermehrt. Die Armendepartemente, die sich über die Gründe für die stärkere Inanspruchnahme der Armenpflege äußern, machen dafür einmütig die Wirtschaftskrise und die daraus resultierende Arbeitslosigkeit verantwortlich. Thur= gau bemerkt noch, daß die gegenwärtige Wirtschaftsnot besonders die Lage der ungelernten Arbeitskräfte und der Leuie in älteren Jahren verschlechtert habe. Graubunden stimmt dem lettern bei, hofft aber, daß sich eine wesentliche Er= leichterung ergeben dürfte aus den Beträgen, die der Bund zur Unterstützung bedürttiger Greise, Witwen und Waisen den Kantonen zur Verfügung stellen wird. Solothurn macht darauf aufmerksam, daß nicht nur für Bürger im Inland, sondern auch für solche im Ausland Hilfe in vermehrtem Maße einsetzen mußte, und sieht hierin eine Erschwerung der Aufgabe. In der Regel treffe es auch Bürger, die es in der guten Zeit zu Vermögen und Ansehen gebracht haben, durch die schlimmen Verhältnisse in den auswärtigen Staaten aber wieder um Hab und Gut gekommen seien. Nidwalden weist ebenfalls auf die vermehrten Ansprüche arbeitsloser Kamilien hin, die sich in andern Kantonen und auch im Auslande (spezieil in Deutschland) aufhalten. Bern führt über diese, die Armenpflege stark belastende und erschwerende Auslandsunterstützung folgendes aus: In zahlreichen Fällen müssen wir den ganzen Lebensunterhalt im Ausland bestreiten, damit die Beimschaffung vermieden werden kann. Diese sogenannten abgelösten Fälle betreffen zu einem großen Teil abgebaute Melker mit großen Familien, namentlich in Deutschland, die auch bei uns keine Existenz mehr finden können. Heimschaffung wird nur dann veranlaßt, wenn Arbeit in Aussicht steht, oder wenn die besonderen Verhältnisse, in denen die Unterstützten im Auslande leben, dies als empfehlenswert erscheinen lassen, oder wenn Anstaltsversorgung in Frage kommt. So werden namentlich ledige Unterstützungsbedürftige nicht im Ausland unterstützt, sondern heimgeschafft. Die heimgenommenen Fälle bieten meistens die größten Schwierigkeiten. So kommt es oft vor, daß die im Ausland Geborenen keine der Nationalsprachen sprechen, was ihre Vermittlung in Arbeitsstellen sehr erschwert. Akademiker, die ihr Staatsexamen im Aufenthaltsland bestanden haben, können ihre Kenntnisse im Heimailand nicht verwerten und auch mangels Arbeit außerberuflich nicht beschäftigt werden. Baselland fügt seinem Bericht eine Aufstellung bei über die Berteilung der Unterstützung nach den Ursachen der Unterstützungsbedürftigkeit. Darnach entfallen auf die Arbeitslosigkeit 24,5% der Unterstühungsausgaben, auf hohes Alter 18,25%, Krankheit 15,7%, Verwaisung 13%, geringer Verdienst 9,05% usw., Aargau stellt fest, daß infolge der gewaltigen Anforderungen an die Gemeinden durch die allgemeine Not einzelne arme Bürgergemeinden am Ende ihrer Leistungs= fähigkeit angelangt sind, und Solothurn erwähnt ebenfalls: Es gibt Gemeinden, die ihre Unterstützungsaufgaben kaum mehr zu erfüllen imstande sind. Baselstadt, Genf, Schaffhausen und Schwyz enthalten sich weiterer Ausführungen. 60 187 812 Fr.

Hinzuzuzählen sind noch zu der Summe von die Aufwendungen der Kantone an die Kostgelder für die in den verschiedenen Anstalten (Spitälern, Erziehungs= und Versorgungsanstalten) untergebrachten Armen und die Untersstützungen für Schweizer nach dem Bundesgesetze von 1875 und für Ausländer nach den Staatsverträgen schätzungsweise

14 000 000 Fr.

die Auslagen der Bundesarmenpflege im Jahre 1932:

für Schweizer im Ausland .	٠				•		•	•			٠		550 000 Fr.
für heimgekehrte Schweizer .			•	•	٠								361 693 Fr.
für die wieder eingebürgerten		Fro	ıue	n	•	٠	•		٠	٠	٠	٠	151 496 Fr.

Total der amtlichen Unterstützung 75 251 001 Fr.

(1931: 69 828 794 Fr.). Total der Unterstützung der organisierten freiwilligen Armenpflege ca. 12 000 000 Fr. Insgesamt wurden also in der Schweiz im Jahre 1932 für Unterstützungszwecke 87 251 001 Fr. oder auf den Kopf der Bevölkerung (1830: 4 066 400) 21.45 Fr. ausgegeben.

Unterstützungspflicht eingebürgerter Ausländer gegenüber den ausländischen Angehörigen.

Mit einem besonderen Kall familienrechtlicher Unterstützungspflicht hatte sich die 2. Zivilabteilung des Bundesgerichtes zu befassen. Von zwei Schwestern Emilie und Bertha Sch., ursprünglich beide deutscher Nationalität, wohnt Emilie Sch. heute noch als Deutsche in der württembergischen Gemeinde Eklingen. Sie ist unverheiratet, infolge von Krankheit weitgehend arbeitsunfähig und bedarf der Unterstükung. Unter Berufung auf Art. 328 des schweizerischen Zivilgesetzbuches, wonach "Geschwister gegenseitig verpflichtet sind, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden", verlangte sie eine solche Unterstützung von ihrer seit mehr als 40 Jahren in Zürich wohnenden Schwester Bertha Sch., die zufolge Verehelichung das zürcherische Bürgerrecht erworben hatte und in ökonomisch sehr guten Verhältnissen sich befindet. Die beklagte Schwester erklärte sich auch bereit, freiwillig für ihre Schwester bestimmte Unterstützungen zu leisten, lehnte aber eine Rechtspflicht für solche Leistungen ab. Sie machte geltend, das Rechtsverhältnis der Varteien unterstehe nicht ausschließlich dem schweizerischen Recht, sondern dem Personalstatut des Ansprechers wie des Belangten, hier also sowohl dem deutschen als auch dem schweizerischen Recht. Da aber das deutsche Recht keine Unterstützungspflicht der Geschwister kenne, sei der Anspruch unbegründet.

In Abereinstimmung mit dem Bezirksgericht Zürich hat auch das Obersgericht des Kantons Zürich die Klage gutgeheißen und die in Zürich wohnende Beklagte verpflichtet, ihre Schwester ab 1. Januar 1933 bis auf weiteres mit Fr. 130.— monatlich zu unterstüßen. Das Bundesgericht hat aber eine gegen dieses Urteil eingelegte Berufung gutgeheißen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Unterstüßungspflicht grundsählich verneint. Dies aus folgenden Gründen: Von den Vorinstanzen sei die Klage ausschließlich in Anwendung von Art. 328 des schweizerischen Zivilgesethuches gutgeheißen worden. Da indessen die Klägerin Deutsche sei und in Deutschland wohne, so sei vorab zu untersuchen, ob sie sich überhaupt auf diese Bestimmung berufen könne, insbesondere ob sie zu den Personen gehört, denen der Gesetzgeber dort Unterhaltsansprüche gewährleiste. Das sei aber zu verneinen.

Der Gesetzgebungsgewalt eines Staates unterstehen grundsätlich nur die im Inland befindlichen Personen und darüber hinaus noch die im Ausland befindlichen eigenen Staatsangehörigen. So wenig es nun anerkanntermaßen einem Gesetzgeber zusteht, den im Ausland lebenden Ausländern irgendwelche Pylichten aufzuerlegen, so wenig ist zu vermuten, daß er ihnen Rechte zuerkennen will. Für die Annahme, daß der schweizerische Gesetzgeber in Art. 328 3GB. auch einem im Ausland wohnhaften Ausländer Unterstützungsansprüche gegen seine in der Schweizniedergelassenen Geschwister habe verschaffen wollen, bedürfte es daher bestimmter